

Stand 14.09.2021

---

## Fragen- und Antwortkatalog zur Förderrichtlinie „Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Mobilität im Saarland (NMOB) Einzelförderrichtlinie NMOB - „Rad“

### **1. Was ist der Hintergrund des Förderprogramms?**

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr fördert kreative Ideen als Beitrag für eine ökologisch und sozial nachhaltige Mobilitäts- und Verkehrswende im Saarland.

### **2. Was sind Förderziel und Zweck?**

Bei der vorliegenden Richtlinie hat die Bundesregierung sowie die saarländische Landesregierung das Ziel im Sinne eines klima- und umweltverträglichen Verkehrssektors insbesondere auch den Radverkehr zu fördern. Als umweltfreundlicher Verkehrsträger trägt das Fahrrad entscheidend zu einer Mobilitäts- und Verkehrswende bei. Da sich der Radverkehr vor allem innerorts abspielt, sollen die saarländischen Kommunen mit gutem Beispiel vorangehen und Möglichkeiten schaffen, um ihren Bürgerinnen und Bürgern die Attraktivität des Fahrrades als Verkehrsmittel für den Alltag näherzubringen, um dadurch den Radverkehrsanteil im Saarland zu erhöhen.

### **3. Wie wird der Anwendungsempfängerkreis „Anstalten des öffentlichen Rechts“ abgegrenzt?**

Als „Anstalt des öffentlichen Rechts“ wird eine Verwaltungseinrichtung bezeichnet, die mit einer öffentlichen Aufgabe betraut ist, welche ihr per Gesetz oder per Satzung zugewiesen worden ist. Im Sinne der Richtlinie zählen dazu auch öffentliche Schulen und Universitäten.

### **4. Unter Punkt 4 „Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger“ sind nur Kommunen gelistet – sind auch Landkreise förderberechtigt?**

Neben Gemeinden und Städten sind auch Landkreise für die Fördertatbestände 2.1 – 2.3 sowie 2.6 - 2.7 antragsberechtigt. In ihrer Funktion als Schulträger\*in bzw. Träger\*in von Bildungs- und Freizeiteinrichtungen zusätzlich auch für den Fördertatbestand 2.4 (siehe auch Punkt 6 dieser FAQs).

### **5. Muss für jedes Pedelec/Cargobike bzw. jede Anlage ein eigener Förderantrag erfolgen?**

Nein, es können auch mehrere Fahrzeuge oder Anlagen über ein Formblatt beantragt werden. Gemäß 6.3 der Richtlinie kann je Antragstellender und Jahr allerdings nur max. 5 Pedelecs/Cargobikes gefördert werden. Die Förderquote und Fördersumme gilt je Pedelec/Cargobike. So können zum Beispiel bei Beantragung von 5 Pedelecs/Cargobikes pro Jahr und Antragstellender bis zu 10.000 € gefördert werden.

Stand 14.09.2021

---

**6. Wie sind die Zuwendungshöchstgrenzen zu interpretieren, wenn mehrere Anlagen gebaut und beantragt werden?**

Die Anlagen werden hinsichtlich der maximalen Beihilfeintensität getrennt betrachtet. Wird eine Zuwendung von z.B. zwei unabhängigen Abstellanlagen für unterschiedliche Standorte mit nur einem Antrag beantragt, so gilt jeweils die Beihilfeintensität immer auf das einzelne Vorhaben bezogen.

**7. Welche Ausgaben sind unter 6.3 (Tiefbau- und Anschlusskosten für die Stromzuführung) bzw. bei Fahrradabstellanlagen zuwendungsfähig?**

Grundsätzlich sind alle Ausgaben bis auf die unter Ziffer 6.3 der Richtlinie genannten Kosten zuwendungsfähig. Wichtig ist die getrennte Ausweisung der Kosten für Tiefbau und Anschlusskosten für die Stromzuführung bei Abstellanlagen. Die Kosten für die Zuleitung (Zuwegung, Verrohrung und Kabel) sind nicht zuwendungsfähig. Die Ausgaben für Zähler, Anschluss, Peripherie sind zuwendungsfähig. Ausgaben für den erforderlichen Tiefbau in Zusammenhang mit Fahrradabstellanlagen sind dann förderfähig, wenn diese Tiefbauarbeiten zur Errichtung eines Wetterschutzes für die Fahrradabstellanlage (z.B. Überdachung) notwendig sind.

**8. An welchen Standorten sind Fahrradabstellanlagen gemäß 2.4 dieser Richtlinie förderfähig?**

Gemäß den unter Punkt 4 der Richtlinie getroffenen Einschränkungen hinsichtlich den Zuwendungsempfänger\*innen sind Fahrradabstellanlagen dann förderfähig, wenn sie sich im unmittelbaren Umfeld von Bildungs- und Freizeiteinrichtungen (z.B. Schulen, Hochschulen, Sportplätze, Schwimmbäder usw.) befinden, die in kommunaler Trägerschaft oder in Trägerschaft von Landkreisen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts stehen und frei zugänglich sind. Als frei zugänglich gelten auch Fahrradabstellanlagen, wenn sie an den genannten Standorten nur zu bestimmten Öffnungszeiten zugänglich sind (z. B. auf Schulhöfen). Fahrradabstellanlagen unabhängig dieser Standorte (z.B. Fußgängerzonen, Verknüpfungspunkte zum ÖPNV usw.) sind nicht förderfähig. Diese Fahrradabstellanlagen sind über die Förderrichtlinie zum Sonderprogramm Stadt und Land des Bundes förderfähig.

**9. Wie werden die Maßnahmen im Rahmen der Bike+Ride-Offensive des Bundes gefördert?**

Fahrradabstellanlagen, die sich auf Flächen der Deutschen Bahn befinden bzw. förderberechtigt für die Bike+Ride-Offensive im Rahmen der Kommunalrichtlinie sind, werden über diese Richtlinie nicht gefördert bzw. aufgestockt.

**10. Kann ich als Privatperson, Unternehmen oder Verein eine Förderung für normale Fahrräder bzw. Pedelecs erhalten?**

Nein. Privatpersonen, Unternehmen und Vereine sind lediglich für Lastenfahrräder und Lastenpedelecs förderberechtigt.

Stand 14.09.2021

---

**11. Wie hat gemäß Punkt 7.7 der Richtlinie die Dokumentation bzw. der Publizitätsnachweis geförderter Vorhaben zu erfolgen?**

Die/der Zuwendungsempfänger\*in hat sicher zu stellen, dass die Förderung durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr kenntlich gemacht wird. Hierzu zählen insbesondere aber nicht ausschließlich entsprechende Hinweis auf den Internetseiten der/des Zuwendungsempfänger\*in und die Nennung des Ministeriums als Fördergeber bei Presseveröffentlichungen o.Ä. Am Standort der Maßnahme muss in geeigneter Form (z.B. Schild, Tafel o.Ä.) für die Dauer der Zweckbindungsfrist auf die Förderung hingewiesen werden. Die Kosten hierfür sind nicht förderfähig und somit von der / dem Zuwendungsempfänger\*in zu tragen. Für geförderte Pedelecs, Lastenfahrräder und Lastenpedelecs stellt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr Aufkleber kostenfrei zu Verfügung, die dem Zuwendungsbescheid beigelegt werden.

**12. Ich beantrage eine Förderung für ein Lastenfahrrad und/oder Lastenpedelec. Welche Unterlagen muss ich einreichen?**

Einzureichen ist ein Kostenvoranschlag oder andere Unterlagen, die über die Höhe des vorgesehenen Lastenfahrrads/Lastenpedelecs Auskunft geben. Aus diesen Unterlagen müssen zwingend Angaben zur Zuladungsmöglichkeit sowie zum zulässigen Gesamtgewicht ersichtlich sein. Des Weiteren ist ein kurzer Erläuterungsbericht notwendig. In diesem Erläuterungsbericht ist formlos zu erläutern, wofür das Lastenfahrrad/Lastenpedelec eingesetzt werden soll.

**13. Ich habe eine Förderung für ein Pedelec, Lastenfahrrad und/oder Lastenpedelec erhalten. Was muss ich im Rahmen des Schlussverwendungsnachweises einreichen?**

Einzureichen sind:

- Das vollständig ausgefüllte Formular „Verwendungsnachweis einer Zuwendung zur Förderung einer nachhaltigen Mobilität im Saarland Teil- Förderung des Radverkehrs (VN- NMOB- Rad)“
- Rechnung des Fördergegenstands
- Zahlbeleg (Valuta-/Wertstellungsdatum muss ersichtlich sein)
- Fotodokumentation (Pedelec, Lastenfahrrad, Lastenpedelec inkl. Aufkleber)
- Ggfs. weitere im Zuwendungsbescheid aufgeführte Unterlagen

Stand 14.09.2021

---

**14. Kann ich die geförderten Fahrräder (außerhalb des Saarlands) veräußern?**

Das Ziel der hier vorliegenden Richtlinie ist die Optimierung im Alltagsradverkehr im Saarland. Die Fördertatbestände im Rahmen der Richtlinie NMOB-Rad müssen im Saarland für die Dauer der Zweckbindungsfrist zweckentsprechend eingesetzt, genutzt bzw. umgesetzt werden. Bei einer Übertragung des Eigentums der geförderten Fahrräder/Pedelecs im Saarland innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren, jeweils gerechnet vom Eingangsdatum des Verwendungsnachweises beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr, müssen vom Erwerber die mit der Zuwendung verbundenen Verpflichtungen übernommen werden (z.B. durch Festschreibung im notariellen Kaufvertrag). Die Übertragung des Eigentums ist dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Erfolgt eine Eigentumsübertragung ohne entsprechende vertragliche Verpflichtung des Neueigentümers, so kann der Zuwendungsempfänger zur Rückzahlung der Zuwendung nebst Zinsen ab Auszahlungsdatum verpflichtet werden. Bei einer Übertragung des Eigentums der geförderten Fahrräder/Pedelecs außerhalb des Saarlandes innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren, jeweils gerechnet vom Eingangsdatum des Verwendungsnachweises beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr, ist die gewährte Zuwendung anteilig zurückzuerstatten.

**15. Sind Liefer-, Versand-, Montage- und/oder sonstige Dienstleistungskosten, die im Zusammenhang mit der Bestellung von Lastenfahrrädern, Lastenpedelecs oder Pedelecs entstehen, förderfähig?**

Kosten für Dienstleistungen, zum Beispiel Lieferung und Montage, die bei der Bestellung von Lastenfahrrädern, Lastenpedelecs oder Pedelecs entstehen, sind nicht förderfähig. Ausschlaggebend für die förderfähigen Kosten ist der Anschaffungspreis, nicht die Anschaffungsnebenkosten.

**16. Kann ich für ein Umbau-Kit, welches mein Pedelec in ein Lastenpedelec umfunktioniert, einen Förderantrag stellen?**

In der Richtlinie „NMOB-Rad“ ist unter Fördertatbestand 2.2 die Förderung von Lastenfahrrädern und Lastenpedelecs aufgeführt. Diese müssen über standardisierte Sonderaufbauten sowie Sonderaufbauten, welche einen konkreten Transportzweck erfüllen, verfügen. Hierunter fallen keine Anhänger oder Umbau-Kits, welche ein Fahrrad/Pedelec zu einem Lastenfahrrad/-pedelec umfunktionieren. Aus diesem Grund liegt ein Fördertatbestand nicht vor.

**17. Antragsberechtigt für Lastenfahrräder und Lastenpedelecs sind natürliche Personen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Zählen hierzu auch Einzelunternehmer und Personengesellschaften?**

Bei natürlichen Personen handelt es nicht ausschließlich um Privatpersonen, sondern generell um den Menschen als Träger von Rechten und Pflichten. Damit fallen auch alle Einzelpersonen, die am Wirtschaftsleben teilnehmen und mit ihrem gesamten Vermögen haften wie Freiberufler, Einzelunternehmer und als Einzelunternehmer handelnde Handwerker unter die Definition und damit unter die Förderung. Personengesellschaften sind als auf vertraglicher Grundlage beruhende zweckorientierte Vereinigungen von mindestens zwei

Stand 14.09.2021

---

natürlichen und/oder juristischen Personen definiert. Nach den Regelungen sowie dem Förderzweck der Richtlinie sind deshalb auch diese förderberechtigt.

**18. Ich habe den Zuwendungsbescheid für mein Cargobike bekommen. Wann wird die Fördersumme überwiesen?**

Mit dem Erhalt des Zuwendungsbescheids, oder ggfs. der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn, können Sie mit Ihrem Fördervorhaben beginnen – also z.B. das geförderte Lastenfahrrad bestellen. Sobald Sie in Besitz des Cargobikes sind und Sie dieses bezahlt haben, können Sie bei uns Ihre Fördersumme abrufen. Hierzu füllen Sie bitte das Formblatt Verwendungsnachweis einer Zuwendung zur Förderung einer nachhaltigen Mobilität im Saarland Teil- Förderung des Radverkehrs (VN- NMOB- Rad) aus und schicken dieses per E-Mail und auf dem Postweg an die auf Ihrem Zuwendungsbescheid angegebene Adresse. Als Anlage fügen Sie bitte einen Zahlungsbeleg (z.B. Kontoausdruck) sowie ein Foto Ihres geförderten Cargobikes bei.

**Wichtig:** auf dem Cargobike muss der Ihnen mit dem Zuwendungsbescheid zugegangene Aufkleber angebracht sein (Publizitätsnachweis). Sobald Ihr Verwendungsnachweis von uns geprüft und akzeptiert wurde, erstellen wir Ihren Schlussabrechnungsbescheid. Mit Erhalt von diesem erhalten Sie eine Empfangsbestätigung, welche Sie bitte digital und schriftlich bei der jeweiligen Bewilligungsbehörde einreichen. Ist diese Prüfung abgeschlossen wird Ihnen im Nachgang die Fördersumme überwiesen.

**19. Was muss bei einem Förderantrag als juristische Person beachtet werden?**

Wenn Zuwendungsempfänger als Unternehmen im Sinne von Artikel 107 Abs. 1 des AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der europäischen Union) einzustufen sind, erfolgt die Förderung nach den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission als sog. „De-minimis“-Beihilfen. Der max. zulässige Gesamtbetrag, der einem einzigen Unternehmen nach dieser Verordnung gewährten „De-minimis“-Beihilfen, darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200.000 € nicht überschreiten. Dieser Betrag umfasst alle Formen von staatlichen Beihilfen (z.B. Zuschüsse, Beteiligungen, Darlehen, Bürgschaften), die als „De-minimis“-Beihilfe gewährt wurden. Um die Einhaltung dieser Bedingungen überprüfen zu können, ist dem MWAEV eine „De-minimis“-Erklärung vorzulegen.

**20. Ist eine Kumulierung mit anderen Fördermitteln zulässig?**

Die Kumulation von Zuwendungen, die nach dieser Richtlinie gewährt werden, mit anderen Zuwendungen ist zulässig, sofern es sich nicht um Landesmittel oder eine Doppelförderung der Maßnahme handelt.

Förderungen Dritter werden grundsätzlich von den zuwendungsfähigen Ausgaben in Abzug gebracht. Sofern im Rahmen dieser Richtlinie „De-minimis“-Beihilfen an Unternehmen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV gewährt werden, sind bestimmte Kumulierungsvorschriften zu beachten.

**21. Wie lauten die Zuwendungsvoraussetzungen?**

Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen der Anlage 2 zu § 44 LHO für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und der Anlage 3 zu den § 44 LHO für Zuwendungen zur

Stand 14.09.2021

---

Projektförderung bei Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-P-GK), für Baumaßnahmen die Anlage 4 Baufachliche Ergänzungsbestimmungen zu den Verwaltungsvorschriften (ZBau), 4a Unterlagen für Baumaßnahmen, 4b Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau) und 5 Besondere Baufachliche Nebenbestimmungen (BNBest-Bau) zu den VV zu § 44 LHO sowie die sonstigen Zuwendungsbestimmungen in den Anlagen zu diesen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit im Zuwendungsbescheid nichts anderes bestimmt ist.

**22. Besteht die Möglichkeit zu einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn?**

Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag die Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn schriftlich erteilen. Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss eines Lieferungs- und/oder Leistungsvertrages (Auftragsvergabe).

**23. Wie kann ein Antrag auf Förderung eingereicht werden?**

Die Beantragung der Förderung erfolgt mittels Formblatt-Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung einer nachhaltigen Mobilität im Saarland vor Vorhabenbeginn. Beizufügen sind:

- Detaillierte Projektbeschreibung,
- Kostenermittlung und
- Ggf. Planunterlagen des Vorhabens.

Die Zuwendungsanträge sind in digitaler und schriftlicher Form einzureichen.

**24. Ab wann und bis zu welchem Zeitpunkt können Anträge eingereicht werden?**

Über die Gewährung von Zuwendungen entscheidet das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr. Die Richtlinie „NMOB – Rad“ tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2022 außer Kraft.